

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PA190011-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. M. Stammbach und Oberrichter Dr. S. Mazan sowie Ge-
richtsschreiberin lic. iur. S. Bohli Roth

Urteil vom 11. April 2019

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin,

sowie

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,

Verfahrensbeteiligte,

betreffend
fürsorgerische Unterbringung

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes (10. Abteilung) des Be-
zirksgerichtes Zürich vom 29. März 2019 (FF190065)

Erwägungen:

1. Die Beschwerdeführerin wurde am 9. März 2019 per fürsorgerischer Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich eingewiesen und hält sich seither dort bzw. im zugehörigen B._____ Zentrum ... auf (act. 2). Am 28. März 2019 wandte sie sich an das Bezirksgericht Zürich. Dieses erwog, die Beschwerde sei mehr als zehn Tage nach der Einweisung direkt beim Einzelgericht erhoben worden und trat nach Art. 439 Abs. 2 ZGB mit Verfügung vom 29. März 2019 nicht darauf ein. Die Eingabe leitete sie zur Prüfung an die Klinikleitung weiter (act. 5).

2. Am 3. April 2019 ging bei der Beschwerdeinstanz ein Schreiben der Beschwerdeführerin ein. Sie ersucht unter anderem um die schriftliche Bewilligung für "Tagesausgänge". Im Weiteren macht sie in erster Linie Ausführungen zur ihrer persönlichen Situation, ohne auf das erwähnte Fristversäumnis näher Bezug zu nehmen (act. 6). Die Eingabe wurde als Beschwerde entgegen genommen.

3. Gegen Entscheide über die *Anordnung* der fürsorgerischen Unterbringung oder deren Fortdauer (Art. 428 f., 431 ZGB, §§ 27 ff. EG KESR) kann innert zehn Tagen das Einzelgericht angerufen werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2, Art. 450, 450b Abs. 2 ZGB, §§ 62, 63 Abs. 2 EG KESR, § 30 GOG).

Nach Ablauf der zehntägigen Frist kann der Betroffene um *Entlassung* ersuchen (Art. 426 Abs. 4 ZGB). Darüber entscheidet bei ärztlich angeordneter Unterbringung die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB), bei Anordnung der Unterbringung durch die Erwachsenenschutzbehörde diese selber, sofern sie die Zuständigkeit nicht im Einzelfall an die Einrichtung übertragen hat (Art. 428 Abs. 2 ZGB).

Wie die Vorinstanz richtig feststellte, war die zehntägige Frist zur Beschwerde gegen die Anordnung der Unterbringung im Zeitpunkt der Eingabe vom 28. März 2019 abgelaufen. Die Vorinstanz trat deshalb zurecht nicht auf die Beschwerde ein. Die Klinikleitung wird die von der Vorinstanz übermittelte Eingabe zu prüfen und gegebenenfalls über eine Entlassung zu befinden haben. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Einwände gegen die offenbar im Raum stehende Anordnung einer Beistandschaft müsste die Beschwerdeführerin im entsprechenden Verfahren vorbringen.

4. Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren zu verzichten.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, die Verfahrensbeteiligte und die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Bohli Roth

versandt am:
11. April 2019